

Amtsgericht Neukölln

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 44/24

Berlin, 25.02.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Mittwoch, 23.07.2025 | 09:30 Uhr | 128, Sitzungssaal | Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neukölln
Erbengemeinschaft am
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Blatt |
|-----------|---------------------|--------|-------|
| 17/1000. | Wohnung | 23 | 6636 |

an dem Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² |
|-----------|------------------|-------------------------|--------------------------------|----------------|
| Neukölln | Fl. 125, Nr. 283 | Gebäude- und Freifläche | 12051 Berlin, Warthestr. 58 | 913 |

| Lfd. Nr. | Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr) | Verkehrswert |
|----------|---|--------------|
| | Nach den Feststellungen der Gutachterin handelt es sich um eine Einzimmerwohnung mit separater Küche, einem Badezimmer und einem Flur im Erdgeschoss des Gartenhauses mit einer Wohnfläche von 35,10 qm. Es handelt sich um ein Wohn- und Geschäftshaus aus dem Baujahr 1906. Die weiteren Einzelheiten können dem im Zimmer 118 ausliegendem Gutachten entnommen werden. | 140.000,00 € |

Der Verkehrswert wurde auf 140.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 09.04.2024.

Die Beschlussnahme erfolgte am 08.04.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.